



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00248**
Datum: 14.10.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	04.12.2014	öffentlich Vorberatung
	17.12.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung von Teilflächen der Straße An der Moritzkirche, gelegen vor dem Grundstück An der Moritzkirche 1 - 4

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass Teilflächen der Straße An der Moritzkirche, gelegen vor dem Grundstück An der Moritzkirche 1 – 4 gemäß § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen werden.
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Im vorliegenden Fall plant die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (HWG mbH) die Sanierung der Wohngebäude An der Moritzkirche 1 – 4.

Der höher gelegene Gehwegbereich, welcher über eine Treppenanlage zu erreichen ist, soll den zukünftigen Wohneinheiten zugeordnet werden. Hier sollen Terrassen für die Mietparteien entstehen. Die HWG mbH hat deshalb einen Kaufantrag für diese Flächen an die Stadt Halle (Saale) gestellt.

Das Baugrundstück An der Moritzkirche 1 – 4 grenzt im Nordwesten unmittelbar an die Straße An der Moritzkirche und liegt im gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ Halle (Saale). Die Sanierungssatzung Nr. 1 wurde am 30.06.1995 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Eine Stärkung der Wohnnutzung ist auch in den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes Altstadt (Stadtratsbeschluss-Nr. V/2012/11207 vom 30.01.2013) festgeschrieben. So heißt es dort: „Die jetzige Bevölkerungszahl und soziale Durchmischung sollen gehalten werden. Dafür ist die Sanierung der Plattenbauten einschließlich der Aufwertung des Wohnumfelds von großer Bedeutung.“

Damit entspricht das Bauvorhaben dem o. g. Sanierungs- und Entwicklungszielen und steht im öffentlichen Interesse.

Die Sanierung stellt eine große Bereicherung des städtebaulichen Umfelds dar.

Da im Zuge der Sanierung des Straßenraums „An der Moritzkirche/Alter Markt“ im Jahr 2009 ein straßenbegleitender, niveaugleich mit der Fahrbahn verlaufender Gehweg errichtet wurde, kann der höher gelegene Gehwegbereich als entbehrlich angesehen werden.

Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für eine Einziehung gemäß § 8 StrG LSA liegen vor.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 (Vorlage V/2014/12783) beschlossen, dass die Verwaltung die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung veranlasst, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 09.07.2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale); die Möglichkeit zur Einsichtnahme war vom 09.07.2014 bis 09.10.2014 gegeben.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung der Teilflächen der Straße An der Moritzkirche, gelegen vor dem Grundstück An der Moritzkirche 1 – 4 vorgetragen.

Die Teilflächen sind einzuziehen. Die genaue Lage der einzuziehenden Teilflächen ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 StrG LSA bedarf es bei der Einziehung von Gemeindestraßen der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde. Diese wird nach Beschlussfassung der Einziehung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) von der zuständigen Abteilung Straßenverwaltung eingeholt.

Für die Veröffentlichung der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle, Flur 48 und 60 gelegenen Teilflächen der öffentlichen Straße An der Moritzkirche werden aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Die einzuziehenden Teilflächen befinden sich vor dem Grundstück An der Moritzkirche 1 - 4 auf Teilflächen der Flurstücke 77 und 90 (in der Flur 48) und 56 (in der Flur 60).

Ihre Größe beträgt insgesamt ca. 247 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen zur Aufwertung des Wohnumfeldes geschaffen.

Mit der Sanierung der Wohngebäude und der Errichtung von Terrassen für die zukünftigen Mietparteien werden bessere Lebensbedingungen geschaffen und zugleich wird das Sicherheitsbedürfnis der Mietparteien erhöht, da kein öffentlicher Durchgang unmittelbar vor den Wohnungen mehr möglich ist.

Anlagen:

Lageplan